

Bundesstrafgericht

Tribunal pénal fédéral

Tribunale penale federale

Tribunal penal federal



Geschäftsnummern: BB.2016.192 +
136/146/147/149/153/156/158/160/
163/166/169/183/198/199/200/227/
235/248

Beschluss vom 30. November 2016 **Beschwerdekammer**

Besetzung

Bundesstrafrichter Stephan Blättler, Vorsitz,
Andreas J. Keller und Roy Garré,
Gerichtsschreiberin Chantal Blättler Grivet Fojaja

Parteien

596 BESCHWERDEFÜHRER, vertreten durch
Rechtsanwalt Jacques Roulet,
Beschwerdeführer

gegen

BUNDESANWALTSCHAFT,
Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m.
Art. 322 Abs. 2 StPO)

Sachverhalt:

- A.** Während einem dem Gericht nicht genau bekannten, jedoch mutmasslich ab Oktober 2015 (vgl. unten lit. C) beginnenden bis Ende März 2016 dauernden Zeitraum gingen bei der Bundesanwaltschaft und bei den jeweiligen Staatsanwaltschaften in den Kantonen Genf, Bern, Basel-Landschaft, Freiburg, Graubünden, Jura, Luzern, Neuenburg, Solothurn, St. Gallen, Tessin, Thurgau, Wallis, Waadt, Zug und Zürich im Zusammenhang mit den Vorgängen rund um die manipulierten Abgaswerte bei Fahrzeugen des Volkswagen-Konzerns gegen die Volkswagen AG in D-Wolfsburg und deren Organe sowie gegen die AMAG Automobil- und Motoren AG (nachfolgend „AMAG“) und deren Organe rund 2'000 Strafanzeigen ein wegen Betrugs und unlauteren Wettbewerbs (Verfahrensakten Bundesanwaltschaft OAB.16.0022, nicht paginiert).
- B.** Hintergrund des Vorwurfs der manipulierten Abgaswerte ist der Umstand, dass die Volkswagen AG bei bestimmten Dieselfahrzeugen bewusst nur eine für die Abgaskontrollanlage bestimmte Software installiert haben soll, die bewirkt, dass die betreffenden Fahrzeuge unter Testbedingungen auf dem Prüfstand bedeutend weniger Stickoxide (NO_x) ausstossen, als sie dies im realen Strassenbetrieb tun.

Gemäss dem vom deutschen Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in Auftrag gegebenen Bericht der Untersuchungskommission „Volkswagen“ vom April 2016 (https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/Strasse/berichtuntersuchungskommission-volkswagen.pdf?__blob=publicationFile) sowie den Hintergrundinformationen zum *Hearing on „Volkswagen’s Emissions Cheating Allegations: Initial Questions“* des Repräsentantenhauses der Vereinigten Staaten vom 6. Oktober 2015 (<http://docs.house.gov/meetings/IF/IF02/20151008/104046/HHRG-114-IF02-20151008-SD002.pdf>) nahm die Aufdeckung der Abgasmanipulationen durch die Volkswagen AG ihren Anfang im Mai 2014, als in den USA der *International Council on Clean Transportation* zusammen mit der *West Virginia University* bei Abgasmessungen grosse Differenzen beim Stickoxid-ausstoss von Dieselfahrzeugen der Volkswagen-Gruppe, nämlich VW Jetta IV 2012 und VW Passat 2013, festgestellt hatte.

In der Folge führten das *California Air Resources Board* (nachfolgend „CARB“) und die amerikanische Umweltbehörde *Environmental Protection Agency* (nachfolgend „EPA“) von Mai bis Dezember 2014 verschiedene Untersuchungen an den betroffenen Dieselfahrzeugen der Volkswagen-Gruppe durch. Die Volkswagen AG soll gegenüber den amerikanischen Behörden

vorerst ausgesagt haben, dass die erhöhten Emissionswerte auf verschiedene technische Probleme und unvorhergesehene Betriebsverhältnisse („in-use-conditions“) zurückzuführen seien und rief im Dezember 2014 rund 500'000 in den USA zugelassene Diesel-Fahrzeuge der Jahre 2009 bis 2014 zurück. Von Mai bis Juli 2015 überprüfte das CARB die von der Volkswagen AG zurückgerufenen und zwischenzeitlich modifizierten Fahrzeuge sowohl auf dem Prüfstand wie auch im realen Strassenverkehr. Nachdem durch das CARB nur beschränkt Verbesserungen festgestellt werden können, fanden im Juli 2015 verschiedene Treffen mit Vertretern der Volkswagen AG statt. Dabei soll die Volkswagen AG eingeräumt haben, dass die Fahrzeuge der ersten, zweiten und dritten Generation (sog. Gen1 [Lean No_x Trap technology), Gen2 [Selective Catalytic Reduction {SCR} Technology] und Gen3 [2015 model-year improved SCR]) mit einer zweiten Kalibrierung für die Durchführung von Abgastests ausgerüstet worden seien. Betroffen waren die Modelle Jetta (Produktionszeitraum 2009 bis 2015), Beetle (2012–2015), Audi A3 (2010–2015), Golf (2010–2015) und Passat (2012–2015). Im August 2015 wurde die Volkswagen AG vom CARB und der EPA dahingehend informiert, dass die amerikanischen Behörden die Zulassungszertifikate für die Fahrzeugmodelle 2016 nicht erteilen würden, bis die Volkswagen AG eine Erklärung für die erhöhten Emissionswerte und eine Zusicherung hinsichtlich der Einhaltung der Emissionswerte für die Modelle 2016 abgegeben würde. Am 3. September 2015 gab die Volkswagen AG gegenüber dem CARB und der EPA zu, in den betreffenden Fahrzeugen eine unzulässige Abschaltvorrichtung installiert zu haben („defeat device“). Mit formellem Schreiben („Notice of Violation“) vom 18. September 2015 gelangte die EPA an Volkswagen mit dem Vorwurf, eine unzulässige Abschaltvorrichtung („defeat device“) in der Motorsteuerung ihrer Diesel-Fahrzeuge des Typs EA 189 mit 2.0 Liter Hubraum verwendet zu haben, um die amerikanischen Abgasnormen zu umgehen (vgl. Notice of Violation vom 18. September 2015, <https://www.epa.gov/sites/production/files/2015-10/documents/vw-nov-cao-09-18-15.pdf>). Der deutsche Bundesminister Alexander Dobrindt setzte unmittelbar nach Bekanntwerden der Vorwürfe gegen die Volkswagen AG in den USA am 22. September 2015 eine Untersuchungskommission zur Sachverhaltsaufklärung ein. Mit Erklärung vom 23. September 2015 trat Martin Winterkorn in seiner Funktion als Vorstandsvorsitzender der Volkswagen AG zurück. Die Staatsanwaltschaft Braunschweig gab mit Pressemitteilungen vom 23. und 29. September sowie 1. und 8. Oktober 2015 bekannt, im Zusammenhang mit den Abgasmanipulationen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und Hausdurchsuchungen bei Volkswagen in Wolfsburg und „anderen Orten“ durchgeführt zu haben (<http://www.staatsanwaltschaften.niedersachsen.de>).

Die EPA richtete schliesslich am 2. November 2015 eine zweite *Notice of Violation* an Volkswagen. Demnach wurden Abschaltvorrichtungen nunmehr auch in Volkswagen-Dieselfahrzeugen mit 3-Liter-Motor (3.0 TDI) sowie in Audi- und Porschefahrzeugen gefunden. Betroffen seien konkret der VW Touareg (2014), der Porsche Cayenne (2015) sowie die Audi-Modelle A6 Quattro, A7 Quattro, A8, A8L und Q5 (2016) (<https://www.epa.gov/sites/production/files/2015-11/documents/vw-nov-2015-11-02.pdf>). Die Zahl der weltweit betroffenen Konzernfahrzeuge, die auch VW-Dieselaggregate mit 1.6- und 1.2-Liter Hubraum umfassen, beläuft sich heute auf bis zu 11 Mio. Fahrzeuge, davon ca. 8.5 Mio. Fahrzeuge in Europa (vgl. dazu <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/Strasse/bericht-untersuchungskommission-volkswagen.pdf?blob=publicationFile>).

- C. Mit Bezug auf die in der Schweiz eingereichten Strafanzeigen im Zusammenhang mit den Abgasmanipulationen durch die Volkswagen AG war von der Schweizerischen Staatsanwältkonferenz (SSK/CPS) am 29. Oktober 2015 öffentlich bekannt gemacht worden, dass diese mit der Bundesanwaltschaft übereingekommen war, die Anzeigen bei der Bundesanwaltschaft zusammenzuführen. Die Bundesanwaltschaft eröffnete in der Folge unter der Verfahrensnummer OAB.16.0022 ein Verfahren (Verfahrensakten Bundesanwaltschaft OAB.16.0022, nicht paginiert).
- D. Mit Schreiben vom 15. April 2016 gelangte die Bundesanwaltschaft an die Staatsanwaltschaft Braunschweig und ersuchte um Strafübernahme in Sachen „Verantwortliche Organe der Volkswagen AG“ und „Volkswagen AG“, in D-Wolfsburg wegen Verdachts des Betrugs (Art. 146 StGB) und des unlauteren Wettbewerbs (Art. 23 UWG), eventualiter in Verbindung mit Art.102 Abs. 1 StGB. Die Staatsanwaltschaft Braunschweig teilte der Bundesanwaltschaft am 9. Mai 2016 mit, die Strafverfolgung im Verfahren OAB.16.0022 zu übernehmen (Verfahrensakten Bundesanwaltschaft OAB.16.0022, nicht paginiert).
- E. Mit Datum vom 26. bzw. 27. Mai 2016 verfügte die Bundesanwaltschaft die Nichtanhandnahme der Strafsache (act. 1.1; BB.2016.136/146/147/149/153/156/158/160/163/166/169/183/198/199/200/227/235 und 248, act. 1.1).
- F. Dagegen gelangte Rechtsanwalt Jacques Roulet (nachfolgend „Rechtsanwalt Roulet“) namens 578 Anzeigerstatter (vgl. Anzeigerliste gemäss

act. 1.0) mit Beschwerde vom 6. Juni 2016 an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts mit folgenden Anträgen (act. 1):

„A. A la forme

1. Déclarer recevable le présent recours.

B. Au fond

2. Annuler l'ordonnance de non-entrée en matière rendue le 26 mai 2016 par le Ministère public de la Confédération dans la procédure OAB.16.0022.
3. Ordonner au Ministère public de la Confédération de procéder à l'ouverture d'une instruction en Suisse dirigée contre VOLKSWAGEN AG et ses organes ainsi que contre AMAG AUTOMOBIL UND MOTOREN AG, ses succursales et ses organes.
4. Ordonner au Ministère public de la Confédération ;
 - qu'il enquête en Suisse, auprès de tous les importateurs, revendeurs et agents du groupe VOLKSWAGEN, afin de déterminer quelles connaissances ils avaient des faits dénoncés et leur participation pénale lors de l'importation ou la revente des véhicules ;
 - qu'il opère, sans délai, toutes saisies utiles à la manifestation de la vérité, en particulier la saisie de toute la correspondance postale ou par email existant entre les sociétés du groupe VOLKSWAGEN AG et les importateurs, revendeurs et agents en Suisse ;
 - qu'il enquête afin de déterminer les actes commis par toutes personnes ayant agi, en Suisse, pour obtenir l'homologation des voitures diesel concernées, notamment, en sus des acteurs déjà visés ci-dessus, les personnes ou sociétés ayant agi en qualité de conseils dans l'homologation, ou à tout autre titre que ce soit ; et
 - qu'il obtienne, par voie de commissions rogatoires, toutes informations utiles et nécessaires auprès des autorités pénales allemandes compétentes, afin d'éclaircir la commission des infractions en Suisse.
5. Débouter tous tiers de toutes autres ou contraires conclusions.
6. Mettre les frais et dépens à charge de l'Etat.“

- G.** Ebenso gelangten unter anderem weitere 18 Anzeigeerstatter (BB.2016.136/146/147/149/153/156/158/160/163/166/169/183/198/199/200/227/235 und 248) mit Beschwerden vom 6., 7., 8., 9. und 13. Juni 2016 an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts und beantragten sinngemäss die Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung vom 27. Mai 2016 sowie die Eröffnung der Strafuntersuchung in obgenannter Sache (vgl. act. 1 in den jeweiligen Verfahren).
- H.** Mit Beschwerdeantwort vom 21. Juli 2016 beantragte die Bundesanwaltschaft die Abweisung der Beschwerden unter Kostenaufgabe zulasten der Beschwerdeführer (act. 8 sowie act. 6 in den Verfahren BB.2016.136/146/147/149/153/156/158/160/163/166/169/198/199/200/227/235, act. 7 im Verfahren BB.2016.183 und act. 8 im Verfahren BB.2016.248).
- I.** Mit Eingabe vom 3. August 2016 ersuchte Rechtsanwalt Roulet unter anderem um Übersetzung des wesentlichen Inhalts der Beschwerdeantwort der Bundesanwaltschaft vom 21. Juli 2016 mitsamt Beilagen sowie der wesentlichen vorinstanzlichen Verfahrensakten in die französische Sprache (act. 10). Dieses Ersuchen wies die Beschwerdekammer mit prozessleitendem Beschluss vom 5. August 2016 ab. Gleichzeitig erstreckte die Beschwerdekammer die Frist zur Einreichung einer Replik letztmals bis zum 22. August 2016 (act. 11).
- J.** Am 11. August 2016 teilte Rechtsanwalt Roulet dem Gericht mit, nunmehr auch die Interessen der obenerwähnten 18 Anzeigeerstatter (vgl. supra lit. G) im Beschwerdeverfahren zu vertreten (act. 13), wovon die Beschwerdekammer mit Schreiben vom 12. August 2016 Kenntnis nahm (act. 14).
- K.** Mit Schreiben vom 19. August 2016 liess Rechtsanwalt Roulet dem Gericht zur Kenntnis kommen, dass ein von ihm vertretener Beschwerdeführer, A., den Strafantrag bei der Bundesanwaltschaft zurückgezogen habe (act. 15 und 15.1).
- L.** In Rahmen des weiteren Schriftenwechsels halten Rechtsanwalt Roulet und die Bundesanwaltschaft an ihren in der Beschwerde bzw. Beschwerdeantwort gestellten Anträgen fest (act. 16 und 19).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerdeverfahren BB.2016.192 und BB.2016.136/146/147/149/153/156/158/160/163/166/169/183/198/199/200/227/235 und 248 betreffend den gleichen Sachverhalt und das gleiche Verfahren der Beschwerdegegnerin OAB.16.0022. Stehen die Verfahren dergestalt in engem Zusammenhang und drehen sie sich um dieselbe Hauptfrage, so sind sie in Anwendung von Art. 30 StPO zu vereinigen.

2.
 - 2.1 Gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung der Bundesanwaltschaft ist die Beschwerde nach den Vorschriften der Art. 393 ff. StPO an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zulässig (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG). Die Beschwerde ist innert zehn Tagen nach Eröffnung der Nichtanhandnahmeverfügung schriftlich und begründet einzureichen (Art. 322 Abs. 2 und Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr können Rechtsverletzungen gerügt werden, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO), sowie die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (Art. 393 Abs. 2 lit. b StPO) und die Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 lit. c StPO).

Mit der Nichtanhandnahmeverfügung vom 26. bzw. 27. Mai 2016 liegt ein gültiges Anfechtungsobjekt vor. Im Beschwerdeverfahren BB.2016.192 ist die Nichtanhandnahmeverfügung mit eingeschriebener Postsendung dem Rechtsvertreter am 27. Mai 2016 zugestellt worden (vgl. Verfahrensakten Bundesanwaltschaft OAB.16.0022, nicht paginiert). Die dagegen am 6. Juni 2016 erhobene Beschwerde erweist sich damit als fristgerecht. Wie es sich mit der Fristenwahrung der Beschwerden in den Verfahren BB.2016.136/146/147/149/153/156/158/160/163/166/169/183/198/199/200/227/235 und 248 verhält, kann nicht abschliessend beurteilt werden, da die Beschwerdegegnerin den nicht anwaltlich vertretenen Anzeigerstatlern die Nichtanhandnahmeverfügung vom 27. Mai 2016 entgegen Art. 85 Abs. 2 StPO lediglich mit A-Post zugestellt hat (vgl. Verfahrensakten Bun-

desanwaltschaft OAB.16.0022, nicht paginiert; BB.2016.248, act. 12). Zugunsten der Beschwerdeführer ist daher von der Rechtzeitigkeit der am 6., 7., 8., 9. und 13. Juni 2016 erhobenen Beschwerden auszugehen.

- 2.2** Die Beschwerde von A. ist infolge Rückzugs des Strafantrags bei der Bundesanwaltschaft (act. 15 und 15.1; vgl. supra lit. K) als gegenstandslos geworden abzuschreiben.
- 2.3** Zur Beschwerde legitimiert sind die Parteien, sofern sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides haben, mithin durch die Nichtanhandnahmeverfügung beschwert sind (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 382 Abs. 1 StPO). Die geschädigte Person ist somit gemäss dem Wortlaut des Gesetzes grundsätzlich nur insoweit zur Beschwerde legitimiert, als sie sich im Sinne der Art. 118 f. StPO als Privatklägerschaft konstituiert hat. Als Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist jedoch auch die geschädigte Person zur Beschwerde legitimiert, welche – was gerade bei der Nichtanhandnahmeverfügung der Fall sein kann – noch keine Gelegenheit hatte, sich als Privatklägerschaft zu konstituieren (Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBI 2006 S. 1308, Fn 427; GRÄDEL/HEINIGER, Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 322 StPO N. 6; LANDSHUT, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 322 StPO N. 9). Nach Art. 115 Abs. 1 StPO gilt als geschädigt, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist. Bei den Rechten im Sinne dieser Bestimmung handelt es sich primär um individuelle Rechtsgüter wie Leib und Leben, Vermögen, Ehre etc. (vgl. hierzu die Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBI 2006 S. 1169 f.).
- 2.4** Des Betrugs im Sinne von Art. 146 StGB macht sich strafbar, wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen anderen am Vermögen schädigt. Diese Norm soll vor täuschungsbedingter Schädigung des Vermögens schützen (BGE 117 IV 147 f.).
- 2.5** Die Beschwerdeführer sind Eigentümer bzw. Leasingnehmer von Fahrzeugen mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung (act. 1.24). Sie machen geltend, durch den Erwerb von derartigen Fahrzeugen von der Volkswagen AG und den verantwortlichen Organen der AMAG getäuscht und in ihrem Vermögen geschädigt worden zu sein. Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, ist

der Vorwurf des Betrugs im Zusammenhang mit den manipulierten Abgaswerten, *nicht* von vornherein von der Hand zu weisen (siehe dazu Ziff. 3.3.4). Eine potentielle Geschädigteneigenschaft der Beschwerdeführer als Eigentümer bzw. Leasingnehmer der manipulierten Fahrzeuge ist damit zu bejahen, da nicht auszuschliessen ist, dass ein Fahrzeug durch das Vorhandensein einer rechtswidrigen Abschaltvorrichtung objektiv mangelhaft ist. Es besteht deshalb die Vermutung, sein Marktwert sei gegenüber einem Fahrzeug, das keinen solchen Mangel aufweist, vermindert (vgl. dazu Bericht des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags vom 15. Oktober 2015, <https://www.bundestag.de/blob/405432/c61725826babe5c65ae39282800168ef/wd-7-184-15-pdf-data.pdf>). Die Beschwerdeführer können sich daher als Privatkläger konstituieren, und ihre Legitimation zur Beschwerdeerhebung im vorliegenden Verfahren ist zu bejahen.

Auf die Beschwerden aller übrigen Beschwerdeführer ist somit einzutreten.

3.

3.1 Nach Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO eröffnet die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Sie verzichtet auf die Eröffnung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Die Staatsanwaltschaft verfügt unter anderem die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist (Art. 310 Abs. 1 lit. a und c StPO).

3.2

3.2.1 Soweit sich die Strafvorwürfe gegen die *verantwortlichen Organe der Volkswagen AG und gegen die Volkswagen AG in Wolfsburg* richten, hat die Beschwerdegegnerin gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. c StPO auf eine Strafverfolgung verzichtet (vgl. E. 1 der Nichtanhandnahmeverfügung vom 26. bzw. 27. Mai 2016). In ihrer Nichtanhandnahmeverfügung führt sie diesbezüglich aus, dass die Staatsanwaltschaft Braunschweig bereits seit längerer Zeit die mutmassliche Täterschaft in Deutschland wegen der hier interessierenden Straftaten verfolge. Insofern sei die Voraussetzung der bereits im Ausland im Gange befindenden Verfolgung der Straftat erfüllt. Gleichzeitig habe die Staatsanwaltschaft Braunschweig dem Strafübernahmebegehren der Beschwerdegegnerin vom 15. April 2016 mit Schreiben vom 9. Mai 2016 stattgegeben. Die Übernahme der Strafverfolgung sei damit bestätigt und die Bearbeitung der in der Schweiz eingereichten Strafanzeigen zugesichert

worden. Somit sei auch die alternative Voraussetzung der erfolgten Abtretung an eine ausländische Behörde erfüllt. Die „Überstellung“ an die in erster Linie zuständige Behörde am primären Tatort und am mutmasslichen Ort der Täterschaft stehe klar im Interesse der Privatklägerschaft. Damit seien die Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 3 StPO gegeben und auf eine Strafverfolgung zu verzichten bzw. die Nichtanhandnahme gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. c StPO zu verfügen (act. 1.1, S. 2).

- 3.2.2** Demgegenüber sind die Beschwerdeführer der Ansicht, ihre Interessen an einer Anerkennung ihrer Geschädigteneigenschaft im Rahmen des durch die Volkswagen AG und die AMAG begangenen Betrugs und an einer schnellen und effektiven Wiedergutmachung ihrer Schäden stehe einer Abtretung der Strafverfolgung an die deutschen Strafbehörden entgegen (act. 1 S. 18 ff.).
- 3.2.3** Nach Art. 8 Abs. 3 StPO können Staatsanwaltschaft und Gerichte – sofern keine überwiegenden Interessen der Privatklägerschaft entgegenstehen – von der Strafverfolgung absehen, wenn die Straftat bereits von einer ausländischen Behörde verfolgt oder die Verfolgung an eine solche abgetreten wird. Ein Interesse der Privatklägerschaft stellt gemäss Botschaft etwa jenes an der Behandlung ihrer Zivilansprüche oder in besonders gewichtigen Fällen ihres Strafanspruchs dar. Letzteres ist beispielsweise der Fall, wenn Verstösse gegen das UWG aufgrund eines Strafantrags des Bundes Gegenstand des Verfahrens bilden (BBI 2006 1131). Art. 8 Abs. 3 StPO bezieht sich auf Straftaten, die in der Schweiz begangen wurden und für welche die Schweiz nach dem Territorialitätsprinzip zuständig wäre (Art. 3 Abs. 1 StGB). Erfasst werden zwei Konstellationen: Der Tatverdächtige steht auch im Ausland wegen dieser Tat in einem Strafverfahren oder der Täter wird gemäss Art. 3 Abs. 3 StGB gestützt auf ein Strafübernahmebegehren der Schweiz (vgl. Art. 88 f. IRSG) in einem Staat verfolgt, z. B. weil er dort ebenfalls Straftaten begangen hat und deshalb dort Objekt eines Strafverfahrens ist. Die Übertragung des Strafverfahrens im Sinne von Art. 88 IRSG kann nur erfolgen, wenn in der Schweiz ein Strafverfahren eröffnet worden ist (vgl. UNSELD, in: Niggli/Heimgartner [Hrsg.], Basler Kommentar zum Internationalen Strafrecht, Basel 2015, N. 8 zu Art. 88)
- 3.2.4** Die Staatsanwaltschaft Braunschweig hatte im September 2015 im Zusammenhang mit den manipulierten Abgaswerten der Volkswagen AG ein Ermittlungsverfahren gegen die verantwortlichen Mitarbeiter der Volkswagen AG wegen Betrugs eingeleitet (vgl. supra lit. B). Der gleiche Sachverhalt ist in der Schweiz durch die Beschwerdeführer zur Anzeige gebracht worden (vgl. supra lit. A). Wie eingangs erwähnt, werfen die Beschwerdeführer der Volkswagen AG und deren Organe vor, durch den Erwerb von Fahrzeugen mit einer

unzulässigen Abschalteneinrichtung getäuscht und in ihrem Vermögen geschädigt worden zu sein. Beim Tatbestand des Betrugs gemäss Art. 146 StGB handelt es sich um ein sog. kupiertes Erfolgsdelikt, d. h. der Erfolg liegt sowohl am Ort der Entreicherung als auch am Ort, an dem die beabsichtigte Bereicherung eingetreten ist bzw. eintreten sollte (Urteil des Bundesgerichts 6P.29/2006 vom 21. März 2006, E. 3). Der Ort der Vermögensschädigung dürfte in allen Fällen in der Schweiz liegen, weshalb die schweizerische Zuständigkeit zur Verfolgung dieser Straftat gegen die Volkswagen AG und deren Organe gestützt auf Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 StGB gegeben wäre.

3.2.5 Die vorliegend zur Debatte stehenden Strafklagen richten sich sowohl gegen die verantwortlichen Organe der Volkswagen AG als natürliche Personen als auch gegen die Volkswagen AG als juristische Person selbst. Nun sieht das deutsche Recht anders als die Schweiz mit Art. 102 StGB keine Kriminalstrafen gegen juristische Personen oder andere Vereinigungen (Verbände) vor (für viele: RADTKE, Münchner Kommentar StGB, 2. Aufl., München 2011, § 14 N. 128; MOMSEN, in: StGB Kommentar von Heintschel-Heinegg, München 2010, § 14 N. 28; RIEDO, in: Riedo/Fiolka/Gfeller, Liber amicorum für Marcel Alexander Niggli, Basel 2010). Die deutsche Regelung in § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist so ausgestaltet, dass Unternehmen für Delikte ihrer Organe haften, wenn durch Straftaten dieser Organe „Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte“ (vgl. NIGGLI/GFELLER, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Aufl., Basel 2013, N. 2 zu Art. 102). Allerdings schliesst § 46 Abs. 3 Satz 3 OWiG im Verfahren nach dem OWiG die adhäsionsweise Geltendmachung von Zivilansprüchen aus. Daraus erhellt, dass die Beschwerdeführer berechnete Interessen haben, dass das Verfahren gegen die *Volkswagen AG* selbst in der Schweiz geführt wird. Die Voraussetzungen für eine Nichtanhandnahme gegen die Volkswagen AG unter Art. 8 Abs. 3 StPO waren damit klar nicht erfüllt: Mangels Möglichkeit überhaupt in Deutschland gegen die Volkswagen AG ein Strafverfahren zu führen, fehlte es sowohl am Kriterium, dass eine ausländische Behörde eine Strafverfolgung gegen die Volkswagen AG führt, als auch an der Möglichkeit, ein solches an Deutschland abzutreten. Insoweit, als im vorliegenden Fall keine Katalogtat nach Art. 102 Abs. 2 StGB vorliegt, gelangt Art. 102 StGB zwar nur *subsidiär* zu einer allfälligen Bestrafung der Organe zur Anwendung. Eine allfällige Verurteilung und Bestrafung der natürlichen Personen in Deutschland ist jedoch noch offen. Damit kann eine subsidiäre strafrechtliche Verantwortlichkeit der Volkswagen AG nach Schweizer Strafrecht im heutigen Zeitpunkt jedenfalls nicht ausgeschlossen werden. Entsprechend war eine Nichtanhandnahme gegen die Volkswagen AG selbst offensichtlich verfrüht. Mit anderen Worten konnte die Beschwerdegegnerin nicht eine Nichtanhandnahme verfügen, soweit sich die

Vorwürfe gegen die Volkswagen AG selbst richten. Sie begründet die Nichtanhandnahmeverfügung ausschliesslich mit den bereits im Ausland angehenden Strafverfahren bzw. der Abtretung des Strafverfahrens an das Ausland. Dies hält einer Überprüfung nicht stand. Die Beschwerde gegen die Nichtanhandnahme des Strafverfahrens gegen die Volkswagen AG ist daher gutzuheissen und die Nichtanhandnahmeverfügung aufzuheben.

3.2.6 Anders verhält es sich demgegenüber mit der Nichtanhandnahme soweit sich diese auf die *Organe* der Volkswagen AG als natürliche Personen bezieht. Diesbezüglich war die Voraussetzung von Art. 8 Abs. 3 StPO (erste Variante) insofern gegeben, als die Staatsanwaltschaft in Braunschweig im Zeitpunkt der Prüfung der Anhandnahme durch die BA bereits ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren führte. Dass die BA zusätzlich unnötigerweise noch das Strafverfahren an die deutschen Behörden abgetreten hat (Art. 8 Abs. 3 zweite Variante), spielt dabei keine Rolle. Diesbezüglich waren die Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 3 StGB erfüllt, und die Nichtanhandnahme erfolgte zu Recht, weshalb die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen ist.

3.3

3.3.1 Soweit sich die Vorwürfe gegen die *AMAG und deren verantwortliche Organe* richten, verfügte die Beschwerdegegnerin die Nichtanhandnahme des Strafverfahrens gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO (vgl. E. 2 der Nichtanhandnahmeverfügung vom 26. bzw. 27. Mai 2016). Sie führte aus, es könne generell festgehalten werden, dass im Hinblick auf mögliche Täterschaften in der Schweiz überhaupt keine konkreten Hinweise vorlägen, die für einen irgend gearteten Anfangsverdacht genügen könnten. Vielmehr käme die Eröffnung einer Untersuchung einer sogenannten „Fishing-Expedition“ gleich und sei daher unzulässig (act. 1.1, S. 3)

3.3.2 Soll eine Nichtanhandnahmeverfügung ergehen, weil die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen nicht erfüllt sind, darf dies nach dem Grundsatz „in dubio pro duriore“ nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen geschehen, so bei offensichtlicher Straflosigkeit, wenn der Sachverhalt mit Sicherheit nicht unter einen Straftatbestand fällt, oder bei eindeutig fehlenden Prozessvoraussetzungen. Im Zweifelsfall, wenn die Nichtanhandnahmegründe nicht mit absoluter Sicherheit gegeben sind, muss das Verfahren eröffnet werden. Dementsprechend darf keine Nichtanhandnahme verfügt werden, wenn die Staatsanwaltschaft zur Prüfung der Nichtanhandnahme vorgängig Untersuchungshandlungen durchführen muss. Ergibt sich nach durchgeführter Untersuchung, dass kein Straftatbestand erfüllt ist, kann die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gestützt auf Art. 319 StPO einstellen (Urteil des Bundesgerichts 6B_917/2015 vom

23. Februar 2016, E. 2.1; BGE 138 IV 86 E. 4.1; 137 IV 219 E. 7 und 285 E. 2.3).

3.3.3 Die Beschwerdeführer sind der Ansicht, es sei aufgrund der engen Zusammenarbeit der AMAG mit der Volkswagen AG sehr unwahrscheinlich, dass die verantwortlichen Organe erst im September 2015 Kenntnis von der manipulierten Software erhalten hätten. Vielmehr sei davon auszugehen, diese hätten bereits seit längerem, nämlich mindestens seit 2014, Kenntnis davon gehabt, und diesen Umstand ihren Kunden verschwiegen. Eine Verstrickung der AMAG in die Betrugshandlungen der Volkswagen AG sei daher nicht auszuschliessen (act. 1, S. 9 ff.).

3.3.4 Wie bereits unter Ziff. 2.4 ausgeführt, macht sich des Betrugs im Sinne von Art. 146 StGB strafbar, wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen anderen am Vermögen schädigt. Als Täuschung gilt dabei jedes Verhalten, das darauf gerichtet ist, bei einem andern eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung über objektiv feststehende, vergangene oder gegenwärtige Tatsachen hervorzurufen. Die Täuschung im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB kann durch konkludentes Verhalten (Tun) erfolgen (BGE 127 IV 163 E. 2b). Die Täuschung durch Unterlassen ist der Vorspiegelung durch Tun dann gleichzustellen, wenn eine Garantenbeziehung besteht (vgl. Art. 11 Abs. 2 StGB; sog. unechtes Unterlassungsdelikt). Der Tatbestand des Betrugs erfordert ferner Arglist. Diese ist gegeben, wenn der Täter mit einer gewissen Raffinesse oder Durchtriebenheit täuscht. Arglist wird in der Rechtsprechung indes auch bei einfachen falschen Abgaben bejaht, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, und wenn der Täter das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder nach den Umständen voraussieht, dass dieses die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde (BGE 142 IV 153 E. 2.2.2; 135 IV 76 E. 81 f. m.w.H.). Schliesslich setzt der Betrug eine schädigende Vermögensverfügung des Getäuschten voraus (BGE 128 IV 18 E. 3b). In subjektiver Hinsicht muss der Täuschende sich oder einen Dritten bereichern wollen. Zwischen Schaden und Bereicherung muss ein innerer Zusammenhang (sog. Stoffgleichheit) bestehen, d. h. die Bereicherung muss die Kehrseite des Schadens sein (ARZT, in: Basler Kommentar, 3. Aufl., Basel 2013, N. 194 zu Art. 146 StGB).

Ein allfällig strafbares, unter den Betrugstatbestand zu subsumierendes Verhalten der Organe oder Angestellten der AMAG bzw. subsidiär der AMAG

als juristische Person wäre denkbar, wenn verantwortliche Organe oder Angestellte der AMAG von der manipulierten Abschaltvorrichtung Kenntnis gehabt hätten, bevor dies im grossen Umfang im September 2015 in den Medien publik wurde, und sie diesen Umstand den Autokäufern (direkt oder über In-Unkenntnis-Lassen der Vertragshändler) gegenüber verschwiegen hätten. Die Täuschungshandlung könnte in der Angabe der NO_x-Emissionswerten, die bei der Messung auf dem Prüfstand im Rahmen des Typengenehmigungsverfahrens ermittelt worden sind, und im Verschweigen der Tatsache, dass diese ermittelten Werte nicht mit denjenigen im realen Strassenverkehr übereinstimmen, zu sehen sein (Täuschung durch konkludentes Verhalten). Dabei wären die Autokäufer über den tatsächlichen Stickstoffoxidausstoss ihres Autos in einen entsprechenden Irrtum versetzt worden. Das täuschende Verhalten wäre ohne Weiteres als arglistig zu qualifizieren, da es den Kunden überhaupt nicht möglich und in jedem Fall nicht zumutbar gewesen wäre, die Angaben zu den NO_x-Emissionswerten ihrer Fahrzeuge zu überprüfen. Die erforderliche Vermögensverfügung des Geschädigten wäre in der Zahlung des Kaufpreises bzw. der Leasingrate zu sehen, die das Vermögen des Käufers unmittelbar mindert. Ob in der Folge auch ein Vermögensschaden eingetreten wäre, hinge davon ab, ob der Marktwert der erworbenen Fahrzeuge dem gezahlten Kaufpreis entspricht. Wie bereits ausgeführt, ist ein Fahrzeug durch das Vorhandensein einer vorschriftswidrigen Abschaltvorrichtung objektiv mangelhaft, und es ist zu vermuten, dass sein Marktwert gegenüber einem Fahrzeug, das keinen solchen Mangel aufweist, vermindert ist. Eine allfällige nachträgliche Schadenswiedergutmachung, etwa durch Nach- oder Umrüstung des betroffenen Fahrzeugs, bliebe für die Verwirklichung des Betrugstatbestands grundsätzlich ohne Bedeutung. Somit dürfte ein Schaden *prima vista* zu bejahen sein. In subjektiver Hinsicht käme eine Bereicherungsabsicht der Täter zugunsten der AMAG oder der Volkswagen AG in Frage.

Die Beschwerdegegnerin ist in keiner Weise der Frage nachgegangen, ob die Organe oder Angestellte der AMAG Fahrzeuge in Kenntnis der manipulierten Software und unter Verschweigung dieses Mangels an unwissende Kunden verkauft haben. Dabei scheint es als nicht von vornherein gänzlich ausgeschlossen, dass Organe oder eventuell auch nur einzelne Angestellte der AMAG, letztere als jahrzehntelange Vertragspartnerin der Volkswagen AG und deren wichtigste Fahrzeugabnehmerin in der Schweiz (vgl. dazu <http://www.amag.ch/amagch/corp/de/dieamag/die-amag-gruppe11.html>), von ihrer deutschen Vertragspartnerin über die manipulierte Abschaltvorrichtung in Kenntnis gesetzt worden sind, *bevor dies im September 2015 in den Medien publik wurde*, und die AMAG diesen Umstand direkt oder über ihre (unwissenden) Vertragshändler (als sog. Tatmittler) den Automobilkäufern

verschwiegen hat. Zur Klärung eben dieser Frage hätte die Beschwerdegegnerin entsprechende Ermittlungen tätigen müssen. Jedenfalls lässt sich die Beurteilung der Beschwerdegegnerin, wonach eindeutig keine Hinweise für ein strafbares Verhalten der AMAG bzw. deren Organe vorliegen, im jetzigen Zeitpunkt nicht aufrechterhalten. Ob allenfalls der Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs im Sinne von Art. 23 i.V.m. Art. 3 UWG verwirklicht wurde, wird sich im Laufe des Verfahrens durch die Aufnahme und Weiterführung der Ermittlungen ergeben.

3.3.5 Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass die Nichtanhandnahme mit Bezug auf die Vorwürfe (Betrug) gegen die AMAG und deren verantwortliche Organe bzw. Angestellte zu Unrecht erfolgt ist und der dargelegte Sachverhalt die Eröffnung und Durchführung einer Strafuntersuchung erfordert. Ob durch diesen Sachverhalt allenfalls andere/weitere Straftatbestände erfüllt sein könnten, werden die zu führenden Ermittlungen ergeben.

4. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde, soweit sie sich auf die Angezeigten Volkswagen AG, AMAG, Organe und Angestellte der AMAG bezieht, gutzuheissen ist. Die Beschwerdegegnerin hat demnach eine Strafuntersuchung hinsichtlich des dargelegten Sachverhalts gegen die Angezeigten Volkswagen AG, AMAG, die Organe und Angestellten der AMAG zu eröffnen. Soweit sich die Strafanzeigen gegen die Organe der Volkswagen AG richten, hat die Beschwerdegegnerin zu Recht die Nichtanhandnahme verfügt. In diesem Umfang ist die Beschwerde abzuweisen.

5.

5.1 Die Beschwerdegegnerin wird im Rahmen der zu eröffnenden Strafuntersuchungen Ermittlungshandlungen durchzuführen haben. Um insbesondere die Ermittlungshandlungen, soweit sie die AMAG, deren Organe und Angestellte betreffen, nicht zu gefährden, wird der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer, Rechtsanwalt Jacques Roulet, im Sinne von Art. 73 Abs. 2 StPO verpflichtet, bis nach Durchführung der ersten, dringlichen Ermittlungshandlungen, spätestens jedoch bis 9. Dezember 2016, 24.00 Uhr, gegenüber den Beschwerdeführern Stillschweigen hinsichtlich des Inhalts dieses Beschlusses zu bewahren. Es besteht die Gefahr, dass ansonsten einer der 596 Beschwerdeführer an die Öffentlichkeit gelangen könnte, bevor die Beschwerdegegnerin die geeigneten Ermittlungshandlungen hat durchführen können. Das Interesse an einer möglichst nicht beeinträchtigten Untersuchung ist vorliegend klarerweise auch im Interesse der Beschwerdeführer, sodass die Geheimhaltungspflicht des Rechtsanwalts auch im Einklang mit seiner Verpflichtung um getreue und sorgfältige Ausführung des Anwaltsmandats

(Art. 398 Abs. 2 OR) steht. Rechtsanwalt Roulet wird darauf hingewiesen, dass er bei Nichtbefolgen der Geheimhaltungspflicht mit Busse bestraft werden kann (vgl. Art. 292 StGB, der wie folgt lautet: „*Wer von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.*“).

- 5.2** Damit wird der Beschwerdegegnerin ermöglicht, die ersten, dringlichen Ermittlungshandlungen, soweit sie die Abklärung des Sachverhalts hinsichtlich der gegen die AMAG, deren Organe und Angestellte erhobenen Vorwürfe anbelangen, bis spätestens am 9. Dezember 2016 durchzuführen.

6.

6.1

- 6.1.1** Die Kosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sind nach Massgabe des Obsiegens und Unterliegens der Parteien festzulegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschwerdeführer obsiegen mehrheitlich. Unter diesen Umständen ist den Beschwerdeführern eine deutlich reduzierte Gerichtsgebühr aufzuerlegen (Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).

- 6.1.2** Die Gerichtsgebühr für die 578 von Verfahrensbeginn weg durch Rechtsanwalt Roulet vertretenen Beschwerdeführer (BB.2016.192) ist auf Fr. 1'100.-- festzusetzen, zuzüglich der Kosten des prozessleitenden Beschlusses vom 5. August 2016 von Fr. 400.--. Der Betrag von Fr. 1'500.-- ist mit dem entsprechenden Betrag am geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 5'780.-- zu verrechnen. Der Restbetrag von Fr. 4'280.-- ist den Beschwerdeführern zurückzuerstatten.

- 6.1.3** Die Gerichtsgebühr für diejenigen Beschwerdeführer, deren Vertretung Rechtsanwalt Roulet erst im Laufe des Beschwerdeverfahrens übernommen hat (BB.2016.136/146/147/149/153/156/158/160/163/166/169/183/198/199/200/227/235 und 248), ist auf je Fr. 200.-- festzusetzen und mit dem entsprechenden Betrag am jeweils geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- zu verrechnen. Der Restbetrag von je Fr. 800.-- ist den jeweiligen Beschwerdeführern zurückzuerstatten.

- 6.2** Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführern eine Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte auszurichten (Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Aufgrund des teilweise Unterliegens ist die reduzierte Entschädigung vorliegend ermessensweise auf Fr. 3'200.-- (inkl. MwSt.) festzusetzen (Art. 10 und 12 Abs. 2 BStKR).

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Die Verfahren BB.2016.192 und BB.2016.136, BB.2016.146, BB.2016.147, BB.2016.149, BB.2016.153, BB.2016.156, BB.2016.158, BB.2016.160, BB.2016.163, BB.2016.166, BB.2016.169, BB.2016.183, BB.2016.198, BB.2016.199, BB.2016.200, BB.2016.227, BB.2016.235 sowie BB.2016.248 werden vereinigt.
2. Die Beschwerde von A. wird zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben.
3. Die Beschwerden werden insoweit gutgeheissen, als sich die Vorwürfe gegen die Volkswagen AG, die AMAG Automobil- und Motoren AG und die verantwortlichen Organe der AMAG Automobil- und Motoren AG richten. In diesem Umfang wird die Nichtanhandnahmeverfügung vom 26. bzw. 27. Mai 2016 aufgehoben.

Im Übrigen werden die Beschwerden abgewiesen.

4. Die Bundesanwaltschaft wird angewiesen, ein Untersuchungsverfahren gegen die Volkswagen AG, die AMAG Automobil- und Motoren AG und die verantwortlichen Organe bzw. die Angestellten der AMAG Automobil- und Motoren AG betreffend Betrug und allfällige weitere Delikte zu eröffnen.
5. Rechtsanwalt Jacques Roulet wird unter Hinweis auf die Strafandrohung von Art. 292 StGB verpflichtet, über den Inhalt des vorliegenden Beschlusses gegenüber den Beschwerdeführern Stillschweigen zu wahren, bis die Bundesanwaltschaft die ersten, dringlichen Ermittlungshandlungen im Untersuchungsverfahren gegen die AMAG Automobil- und Motoren AG und die verantwortlichen Organe bzw. die Angestellten der AMAG Automobil- und Motoren AG durchgeführt hat, längstens jedoch bis 9. Dezember 2016, 24.00 Uhr.
6.
 - 6.1 Die Gerichtsgebühr im Verfahren BB.2016.192 wird auf Fr. 1'100.-- festgesetzt, zuzüglich der Kosten des prozessleitenden Beschlusses vom 5. August 2016 von Fr. 400.--. Der Betrag von Fr. 1'500.-- wird mit dem entsprechenden Betrag am geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 5'780.-- verrechnet. Die Bundesstrafgerichtskasse wird angewiesen, den Beschwerdeführern im Verfahren BB.2016.192 den Betrag von Fr. 4'280.-- zurückzuerstatten.
 - 6.2 Die Gerichtsgebühr für die Verfahren BB.2016.136, BB.2016.146, BB.2016.147, BB.2016.149, BB.2016.153, BB.2016.156, BB.2016.158, BB.2016.160, BB.2016.163, BB.2016.166, BB.2016.169, BB.2016.183, BB.2016.198, BB.2016.199, BB.2016.200, BB.2016.227, BB.2016.235 und

BB.2016.248 wird jeweils auf Fr. 200.-- festgesetzt und mit dem jeweils entsprechenden Betrag am geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- verrechnet. Die Bundesstrafgerichtskasse wird angewiesen, den Beschwerdeführern in den eben genannten Verfahren jeweils den Betrag von Fr. 800.-- zurückzuerstatten.

7. Die Bundesanwaltschaft hat den Beschwerdeführern für das Verfahren vor der Beschwerdekammer eine Parteientschädigung von Fr. 3'200.-- zu entrichten.

Bellinzona, 1. Dezember 2016

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- Rechtsanwalt Jacques Roulet
- Bundesanwaltschaft

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.